

Bahnhofstraße 15745 Wildau

Tel.: 03375/508-0

Fax: 03375/500324

Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2012

17.02.2012

Satzung zur Vergabe von Stipendien

nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (Deutschlandstipendium)

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957 ff, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204), hat der Senat der TH Wildau [FH] auf Grund von § 5 Abs. 1 S.2 i.V.m. § 62 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 35], am 16. Januar 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

ŊΙ	Zweck des Stipendiums	2
§ 2	Förderfähigkeit	2
§ 3	Umfang der Förderung	2
§ 4	Bewerbungs- und Auswahlverfahren	2
§ 5	Stipendienauswahlkommission	3
§ 6	Bewilligung	4
§ 7	Beendigung	5
§ 8	Widerruf	5
§ 9	Mitwirkungspflichten	6
§ 1	0 Veranstaltungsprogramm	6
§ 1	1 Inkrafttreten	6

§1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer
 - 1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 - 2. vor der Aufnahme des Studiums an der TH Wildau [FH] steht oder bereits dort immatrikuliert ist.
- (2) Ein Stipendium wird nicht vergeben, sofern bereits ein anderes Stipendium vorliegt, dessen Förderungssumme 30 € monatlich übersteigt.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes und des Landes insgesamt 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 S. 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so kann ein höheres Stipendium vergeben werden.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die TH Wildau [FH] schreibt die Deutschlandstipendien durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite, jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:
 - 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 - 2. ob und gegebenenfalls bezüglich welcher Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte
 - Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
 - 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 - 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - 5. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen (vgl. Abs. 4),
 - 6. die Bewerbungsfrist und
 - 7. der Ablauf des Auswahlverfahrens.

- (3) Bewerben können sich sowohl Studierende, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der TH Wildau [FH] immatrikuliert sind und sich innerhalb der Regelstudienzeit befinden, als auch Bewerber auf einen Studienplatz an der TH Wildau [FH].
- (4) Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- 1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens zwei Seiten, in welchem insbesondere der persönliche Werdegang und die persönlichen Zielsetzungen, besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, sowie gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, erläutert werden sollen,
- 2. eine Immatrikulationsbescheinigung, soweit vorhanden,
- 3. ein aktueller Notenspiegel (mit Durchschnittsnote) oder das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung im Fall des Abs. 3 2. Alt.,
- 4. von Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Nachweise über das Vorliegen besonderer Zugangsvoraussetzungen für einen Masterstudiengang,
- 5. Praktikums- und Arbeitszeugnisse, soweit vorhanden,
- 6. mindestens ein Empfehlungsschreiben eines Lehrers bzw. Hochschullehrers,
- 7. Sprachzertifikate, soweit vorhanden,
- 8. Urkunden über evtl. Preise oder Auszeichnungen und
- 9. eine Erklärung, ob bereits Stipendien bestehen, und ggf. über die Stipendienhöhe.

§ 5 Stipendienauswahlkommission

- (1) Aus den zugelassenen Bewerbungen wählt die Stipendienauswahlkommission nach den im Abs. 4 genannten Auswahlkriterien die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.
- (2) Der Stipendienauswahlkommission gehören an kraft Amtes:
 - 1. die Präsidentin oder der Präsident, oder eine von dem Präsidenten bestellte Person, als Vorsitzender und
 - 2. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.
- (3) Die folgenden Mitglieder der Stipendienauswahlkommission werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat gewählt:
 - 1. drei Professorinnen oder Professoren (je ein Mitglied pro Fachbereich),
 - 2. eine Studierende oder ein Studierender,
 - 3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und
 - 4. als beratendes Mitglied (ohne Stimmrecht) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, der für die Abwicklung des Stipendiums zuständig ist.

(4) Auswahlkriterien sind:

- 1. Studienleistungen
 - a) anhand der Durchschnittsnote der bisherigen erbrachten Studienleistungen unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten und
 - b) für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- 2. Kriterien außerhalb des Studiums; bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden
 - a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
 - b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen und
 - c) der bisherige Werdegang sowie besondere familiäre, soziale und persönliche Umstände; hierzu zählen beispielsweise Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger oder eigener Kinder (insbesondere als Alleinerziehende oder Alleinerziehender), studienbegleitende Erwerbstätigkeiten oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 Bewilligung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Stipendienauswahlkommission.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Der Bewilligungszeitraum beträgt zunächst ein Jahr (01.09. 31.08.). Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Entscheidung über eine Verlängerung nach Abs. 4 zu ermöglichen, und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 - 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben,
 - 2. Kurzgutachten eines Lehrenden, bei dem mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde, und
 - 3. eine kurze Darstellung der Stipendiatin oder des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden. Der Verlängerungszeitraum beträgt maximal zwei Semester. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der TH Wildau [FH] immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der TH Wildau [FH]. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat oder
- 2. das Studium abgebrochen hat oder
- 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
- 4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 8 Widerruf

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 9 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des StipG eine weitere Förderung erhält.
- (2) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung (vgl. § 2 Abs. 2) möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und der Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und die Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Veranstaltungsprogramm

Die TH Wildau [FH] fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 3 Abs. 2).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Monats ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, den 17.02.2012

Prof. Dr. László Ungvári

Präsident